

Satzung über das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Oppach

Auf Grundlage der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (berichtigt am 25.04.2003) hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

1. Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um die Gemeinde Oppach oder das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Oppach verliehen werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die ortsansässigen bzw. in erheblichem Umfang in der Gemeinde Oppach tätigen Vereine. Der Vorschlag ist zu begründen.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderats.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt mittels Überreichung einer Urkunde durch den Bürgermeister. Wenn möglich, soll die Verleihung des Ehrenbürgerrechts im Rahmen eines öffentlichen Festaktes erfolgen.
5. Besondere Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
6. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der/des Ehrenbürgers/in.
7. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens der/des Ehrenbürgers/in aberkannt werden. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderats.
8. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für ein Ehrenbürgerrecht, welches vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurde, finden die Regelungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

Oppach, den 22.12.2006

gez. Stefan Hornig (Siegel)
Bürgermeister